

Reichspolitik in Italien (im Kontext der Schriften Piccolominis über das Reich und seiner Reichs- und Kaiseridee; der *Pentalogus* als Reformschrift). W. interpretiert das Werk, wie schon der Untertitel vermuten lässt, v. a. als „Weg (des Autors) in den Hof“: Der damals noch unbedeutende Piccolomini schreibt sich im *Pentalogus* eine wichtige Rolle als Berater für Friedrich III. und seinen Umkreis zu und konstruiert den Hof als humanistischen Hof, um sich selbst seinen Weg in den Hof zu „erschreiben“ (S. 476). Die erschöpfende, jedes Detail des *Themas* ausleuchtende Arbeit mag beim Leser das eine oder andere Mal den Gedanken aufkommen lassen, ob es für die Erläuterung dieser Interpretation tatsächlich über 470 Seiten (und einer weitere 80 Seiten umfassenden Literaturliste) bedurft hat, zeigt aber v. a. eines: ohne die Kärnerarbeit der Edition und Übersetzung, in diesem Falle geleistet von Christoph Schingnitz (MGH Staatsschriften 8, 2009) auf Initiative und unter der Leitung von Claudia Märkl, hätte diese Arbeit so nicht geschrieben werden können. Es ist kein Zufall, dass die erste gedruckte Monographie, in deren Mittelpunkt der *Pentalogus* steht, in unmittelbarer Folge der MGH-Edition entstand. Martin Wagendorfer

-----

Takuro TSUDA, *War die Zeit Karls des Großen ‘die eigentliche Ära der Kapitularien’?*, FmSt 49 (2015) S. 21–48, findet in den hofnahen erzählenden Quellen der gesamten Karolingerzeit gleichermaßen spärliche Hinweise auf die Verschriftlichung der Beschlüsse von Versammlungen (und nur zu bestimmten Themen). Daraus schließt er, dass die zahlreich überlieferten Kapitularien „keine ‘Erlasse’“ waren, „sondern ‘ein Nebenprodukt der Kommunikation’, nämlich: Memoranda für Vermittlung der Beschlüsse, Agenda einer Versammlung oder Notizen aus einer Diskussion“ (S. 42), worin sich die Zeit Karls des Großen nicht von der seines Sohnes unterschieden habe. Im kleineren Ostfrankenreich seien dann nicht solche Beschlüsse, sondern deren Aufzeichnung wegen häufiger mündlicher Kommunikation überflüssig geworden, während im Westfrankenreich die Kapitularien eine ganz andere Qualität als früher angenommen hätten. R. S.

Wolfgang KAISER, *Collectio Gaudenziana und Textkritik des Codex Iustinianus*, ZRG Rom. 132 (2015) S. 201–298, betrifft zehn in der (zur Edition in den MGH vorgesehenen) süditalischen *Collectio Gaudenziana* des späten 10. Jh. enthaltene Konstitutionen, deren Text K. mit Hilfe dieser Überlieferung gegenüber der Ausgabe von P. Krüger (1877) stellenweise verbessern kann. R. S.

Wilfried BEIMROHR, *Das landesfürstliche Lehnswesen in Tirol*, Tiroler Heimat 79 (2015) S. 33–61, untersucht das erst in der Neuzeit teilweise schriftlich normierte Tiroler Lehnrecht, versucht die Zahl der landesfürstlichen Lehenobjekte zu schätzen, bringt Belege aus dem 12. und 13. Jh., umreißt die besser dokumentierte Praxis im Spät-MA und gibt einen Ausblick bis zur Abschaffung erst 1869. Herwig Weigl